

# **BVGer C-6247/2012 vom 15. August 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-6247\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6247_2012)

FR: TAF C-6247/2012 du 15 août 2014

IT: TAF C-6247/2012 del 15 agosto 2014

## **Regeste**

(Teil-)Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden.

### **E. 1.2**

Zu den beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Aufsichtsbehörden im Bereiche der beruflichen Vorsorge nach Art. 74 Abs. 1 BVG (SR 831.40), dies in Verbindung mit Art. 33 Bst. i VGG.

### **E. 2.1**

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Verfügung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht BBSA vom 2. November 2012, die eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG darstellt.

### **E. 2.2**

Zur Beschwerdeführung berechtigt ist, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Bst. a, b und c VwVG). Als schutzwürdig in diesem Sinn gilt jedes faktische und rechtliche Interesse, welches eine von der Verfügung betroffene Person an deren Änderung oder Aufhebung geltend machen kann.

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführenden waren Versicherte der Beschwerdegegnerin und sind von der Teilliquidation und den daraus resultierenden Kürzungen der Austrittsleistungen, welche die Vorinstanz mit der angefochtenen Verfügung bestätigt hat, unmittelbar betroffen. Sie sind daher von dieser Verfügung besonders berührt und haben an deren Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse. Zudem haben sie am vorinstanzlichen Verfahren nach Art. 53d Abs. 5 und Abs. 6 BVG teilgenommen. Die Beschwerdeführenden sind daher im Sinne von Art. 48 VwVG zur Beschwerde legitimiert.

### **E. 2.4**

Den Beschwerdeführenden wurde die angefochtene Verfügung eröffnet, und sie haben dagegen frist- und formgerecht Beschwerde erhoben (Art. 50 und 52 VwVG). Nachdem auch der verfügte Kostenvorschuss fristgemäss geleistet worden ist, ist auf die Beschwerde

einzutreten.

### **E. 3.1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG).

### **E. 3.2**

Ermessensmissbrauch ist gegeben, wenn die entscheidende Stelle zwar im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens bleibt, sich aber von unsachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften fremden Erwägungen leiten lässt oder allgemeine Rechtsprinzipien, wie das Verbot von Willkür und von rechtsungleicher Behandlung, das Gebot von Treu und Glauben sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt (BGE 123 V 152 E. 2 mit Hinweisen). Ermessensüberschreitung liegt vor, wenn die Behörden Ermessen ausüben, wo das Gesetz kein oder nur ein geringes Ermessen einräumt (Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1037).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 62 Abs. 1 BVG wacht die Aufsichtsbehörde darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere die Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft (Bst. a), von den Vorsorgeeinrichtungen und den Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über die Geschäftstätigkeit (Bst. b), Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt (Bst. c), die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft (Bst. d) und Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information beurteilt (Bst. e).

### **E. 4.2**

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit hat sich die Aufsichtsbehörde auch mit der Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung zu befassen, wenn Versicherte und Rentenbeziehende an sie gelangen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan einer von der Vorsorgeeinrichtung aufgrund ihres Reglements beschlossenen Teilliquidation (Art. 53b BVG) überprüfen zu lassen (Art. 53d Abs. 6 BVG).

### **E. 4.3**

Vorliegend hat die Verwaltungskommission der Beschwerdegegnerin beschlossen, es sei aufgrund der Übergabe der Führung der drei im Berner Oberland gelegenen Durchgangszentren für Asylsuchende von der Asyl X. \_\_\_\_\_ an die Asyl Y. \_\_\_\_\_ und den entsprechenden Übertritten von 13 Mitarbeitenden per 31. Dezember 2011 eine Teilliquidation durchzuführen, und da der Deckungsgrad der Beschwerdegegnerin per Ende 2011 nur 89.77 % betrage, seien die Austrittsleistungen der Ausgetretenen um den entsprechenden Fehlbetrag anteilmässig zu kürzen. Die Vorinstanz hat diesen Beschluss im Rahmen des Vorverfahrens überprüft (vorne C; Vorakten S. 61-262). Mit der

angefochtenen Verfügung hat sie den Tatbestand der Teilliquidation per 31. Dezember 2011 infolge Restrukturierung bei der Asyl X.\_\_\_\_\_ festgestellt und die Kürzungen der Austrittsleistungen der Beschwerdeführenden als reglementskonform beurteilt (vorne D). Beide Punkte werden von den Beschwerdeführenden bestritten.

## **E. 5**

Als Erstes ist zu prüfen, ob per 31. Dezember 2011 der Tatbestand der Teilliquidation bei der Beschwerdegegnerin eingetreten ist.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 53b Abs. 1 BVG regeln die Vorsorgeeinrichtungen in ih-ren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt ist (Bst. a), eine Unternehmung restrukturiert wird (Bst. b) oder der Anschlussvertrag aufgelöst wird (Bst. c). Gemäss Abs. 2 müssen die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Das Teilliquidationsreglement der Beschwerdegegnerin (act. 1/11) wurde am 30. September 2008 von der Verwaltungskommission verabschiedet, die Gültigkeit auf den 1. Januar 2007 festgesetzt und mit Verfügung vom 5. Dezember 2008 von der Vorinstanz genehmigt (Vorakten S. 11, 12). Die vorliegend massgeblichen Bestimmungen lauten wie folgt: "Art. 2.2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn: · Bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers. Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist gegeben, wenn bei einer angeschlossenen Unternehmung o bei bis zu 5 Arbeitnehmern mindestens 2 o bei 6 bis 10 Arbeitnehmern mindestens 3 o bei 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 6 o bei 26 bis 50 Arbeitnehmern mindestens 8 o bei über 50 Arbeitnehmern mindestens 10 % unfreiwillige Austritte erfolgen und sich das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der PK X.\_\_\_\_\_ um mindestens 0.25 % reduziert. · Bei einer Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers, sofern sich dadurch das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der PK X.\_\_\_\_\_ um mindestens 0.25 % reduziert. · Bei der Auflösung der Anschlussvereinbarung [...]. · Bei einer Massenentlassung im Sinne von Art. 335d OR. Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma oder der angeschlossenen Unternehmung realisiert. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate. Art. 2.3 Verfahren bei Teilliquidation Die Verwaltungskommission bestimmt · den Zeitpunkt oder den Zeitraum, welcher die bei der Teilliquidation zu berücksichtigenden ausgetretenen Personen umfasst; · die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil; · den Fehlbetrag und dessen Zuweisung; · den Verteilungsplan; · ob aus ökonomischen Überlegungen von der Durchführung einer Teilliquidation abgesehen wird. Massgebender Bilanzstichtag ist der 31.12., welcher dem die Teilliquidation auslösenden Ereignis am nächsten liegt. [Information der Versicherten]." Die Vorinstanz bejaht eine erheblichen Verminderung des Personalbestandes der Asyl X.\_\_\_\_\_, begründet aber die Feststellung einer Teilliquidation nicht mit Art. 53b Abs. 1 Bst. a BVG, sondern mit dem Vorliegen der Restrukturierung nach Art. 53b Abs. 1 Bst. b BVG (vgl. Dispositivziff. 1 der angefochtenen Verfügung). Zu prüfen ist, ob dieser Tatbestand erfüllt ist.

## **E. 5.2**

Der Begriff der Restrukturierung beinhaltet sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte. Er impliziert sowohl eine Umgestaltung der Arbeitgeberfirma als auch einen bedeutenden Personalabbau (Isabelle Vetter-Schreiber, Kommentar zum BVG und FZG, 3. Aufl. 2013, Rz. 17 zu Art. 53b). Beim qualitativen Element muss es sich um eine die Struktur des Unternehmens betreffende Neu- oder Umgestaltung handeln, die Schliessung eines Betriebsteils, die Zusammenlegung einzelner Abteilungen, der Verkauf einer Tochtergesellschaft durch den Konzern, oder tiefgreifende organisatorische Änderungen, wozu auch ein Outsourcing zu zählen ist (Ueli Kieser, in Schneider/Geiser/Gächter [Hrsg.], Handkommentar zum BVG und FZG, 2010, Rz. 18 zu Art. 53b mit Hinweisen; Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, 2. Aufl. 2012, S. 495 Rz. 1335). Diesen Vorgängen liegt in der Regel ein Beschluss der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates zugrunde, womit auch der Zeitpunkt des Beginns der Restrukturierung feststeht (Stauffer, a.a.O. S. 495). Zum andern muss mit dieser Umstrukturierung eine Veränderung im Personalbestand verbunden sein. Diese kann aber dies im Gegensatz zur Voraussetzung nach Art. 53b Abs. 1 Bst a BVG auch in einer Erhöhung des Personalbestandes bestehen; nicht entscheidend ist die effektive Gesamtzahl der Versicherten nach der Restrukturierung, sondern einzig der Umstand, dass infolge des Restrukturierungstatbestandes Versicherte die Kasse verlassen, auch wenn quasi gleichzeitig wieder neue Versicherte eintreten (Kieser, a.a.O. Rz. 19 zu Art. 53b mit Hinweisen; Vetter-Schreiber, a.a.O. S. 197). Bloss organisatorische Änderungen, die keine vollständige oder teilweise Schliessung eines Unternehmensteils und keine damit verbundene Personalreduktion zur Folge haben, sondern sich in einer Umgestaltung der Führungsstrukturen erschöpfen, können nicht als Unternehmensumstrukturierung gelten (Vetter-Schreiber, a.a.O. Rz. 19 zu Art. 53b mit einem Hinweis).

## **E. 5.3**

Vorliegend herrscht unter den Parteien grundsätzlich Einigkeit darüber, dass die Eröffnung und Schliessung von Asylzentren abhängig ist von der Anzahl der Asylsuchenden, die vom Kanton den im Asylwesen tätigen Institutionen zugewiesen werden. Dabei müssen diese flexibel und rasch auf die Migrationsströme reagieren können; Neueröffnungen und Schliessungen von Durchgangszentren und Notunterkünften und die damit verbundenen Personalfluktuationen und -verschiebungen sind deshalb nicht aussergewöhnlich. Insofern sind die betreffenden Institutionen vergleichbar mit Betrieben, die ihre Produktion laufend dem Markt anpassen müssen, wie die Beschwerdeführenden zu Recht darstellen.

## **E. 5.4**

Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Schliessung eines oder mehrerer Asylzentren im Zuständigkeitsgebiet der Asyl X.\_\_\_\_\_. Vielmehr geht es um die Abtretung der drei im Berner Oberland gelegenen (weiterhin bestehenden) Durchgangszentren Unterseen, Matten und Hondrich von der Asyl X.\_\_\_\_\_ an eine andere Trägerschaft und damit um eine Ausgliederung der drei genannten Betriebseinheiten (vorne 5.2). Wie auch die Beschwerdeführenden nicht bestreiten, gründet dieser Vorgang auf dem im Rahmen der (so genannten) Kantonalen Asylstrategie 2012 gefassten Beschluss des MIP, wonach die im Asylbereich tätigen Organisationen ein geografisch zusammenhängendes Gebiet repräsentieren müssen (vgl. Fact Sheet Migrationsdienst mit Stand 13. April 2010 [act. 27/12]). Daraus erhellt, dass die Abgabe der Führung der drei Durchgangszentren von der Asyl X.\_\_\_\_\_ an die Asyl Y.\_\_\_\_\_ nicht eine kurzfristige

Reaktion auf die Anzahl an Asylsuchenden und mithin nicht ein für das Asylwesen systemimmanentes Ereignis ist. Es handelt sich vielmehr um den Vollzug des Beschlusses einer kantonalen Behörde, mit dem die Zuständigkeiten der einzelnen im Asylbereich tätigen Organisationen längerfristig neu geordnet werden und damit um einen einmaligen Vorgang. Für die Asyl X. \_\_\_\_\_ bedeutet dies den Verlust der Zuständigkeit für die Region Berner Oberland und damit - wie aus ihrem Organigramm ersichtlich ist (vgl. act. 11/24) - eine tiefgreifende organisatorische Änderung; daran ändert nichts, dass ihr die Führung von neuen, innerhalb ihres Gebiets gelegenen Asylzentren zugewiesen worden ist. In qualitativer Hinsicht kann daher mit der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin von einer Restrukturierung gesprochen werden.

### **E. 5.5**

Infolge der Abgabe der Zuständigkeit für die drei Asylzentren sind - zwar nicht wie zunächst angenommen 13 Personen (vorne B) - immerhin aber 12 Personen (vorne K) per 31. Dezember 2011 aus der Asyl X. \_\_\_\_\_ und damit aus der Beschwerdegegnerin ausgetreten. Dies bestreiten auch die Beschwerdeführenden nicht. Sie monieren aber, die Asyl X. \_\_\_\_\_ habe aufgrund der Eröffnung neuer Asylzentren neue Mitarbeitende zu verzeichnen. Für den Tatbestand der Restrukturierung sind allfällige Neueintritte jedoch nicht von Belang (vorne 5.2); ausschlaggebend ist einzig der Umstand, dass, wie vorliegend, Versicherte wegen der Umstrukturierung des Unternehmens die Kasse verlassen müssen. Nicht entscheidend ist die effektive Gesamtzahl der Versicherten nach der Restrukturierung (Vetter-Schreiber, a.a.O. Rz. 17 zu Art. 53b BVG). Soweit das Kriterium des Personalabbaus betreffend, kann also auch in quantitativer Hinsicht von einer Restrukturierung gesprochen werden.

### **E. 5.6**

Das vorliegend anwendbare Teilliquidationsreglement der Beschwerdegegnerin umschreibt den Begriff der Restrukturierung nicht, setzt aber für die Durchführung einer Teilliquidation voraus (vorne 5.1), dass das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten durch die Restrukturierung um mindestens 0.25 % reduziert wird (nachfolgend: Reduktionsquote).

#### **E. 5.6.1**

Die reglementarische Statuierung zusätzlicher Kriterien, die der Eigenart der Vorsorgeeinrichtung Rechnung tragen sollen, ist nach Rechtsprechung und Lehre grundsätzlich zulässig, sofern die Prinzipien der Teilliquidation eingehalten werden, wie insbesondere der Grundsatz von Treu und Glauben, wonach das Vorsorgevermögen den Destinatären folgt, sowie die Gleichbehandlung der Versicherten (BGE 136 V 322 vom 6. Oktober 2010 E. 10.1 mit Hinweisen). Bei mehreren angeschlossenen Arbeitgebern muss es zulässig sein, die zahlenmässigen bzw. prozentualen Kriterien in Bezug auf den gesamten Versichertenbestand zu definieren (Vetter-Schreiber, a.a.O. Rz. 20 zu Art. 53b mit Hinweis auf BGE 136 V 322). Auch administrative Kriterien können berücksichtigt werden, so etwa der Verzicht auf die Durchführung einer Teilliquidation, wenn das Ausscheiden des Personals zu einer minimalen Veränderung des Vorsorgevermögens bzw. des Deckungsgrades führt (Fritz Steiger, Die Teilliquidation nach Artikel 53b BVG, AJP 8/2007, S. 1056; Stauffer, a.a.O. S. 495). Aus diesem Blickwinkel lässt sich die reglementarische Regelung der Beschwerdegegnerin, welcher mehrere Arbeitgeber angeschlossen sind (vgl. Statuten Art. 2 Abs. 4), nicht beanstanden, zumal das Reglement

den Tatbestand der Restrukturierung ansonsten nicht ausformuliert. Die Parteien stellen denn auch nicht infrage, dass die Beschwerdegegnerin zur Aufnahme dieses quantitativen Elements in ihr Reglement befugt war.

#### **E. 5.6.2**

Umstritten ist hingegen die Anwendung dieser Reglementsbestimmung. Die Beschwerdeführenden verneinen das Erreichen der Reduktionsquote sinngemäss damit, dass Beschwerdegegnerin und Vorinstanz bei der Berechnung von einer falschen Grundlage ausgegangen seien. So setze das Reglement einen Umsetzungszeitrahmen von 12 Monaten ab Restrukturierungsbeschluss fest, und da hier die Regionalisierung im August 2011 beschlossen worden sei, müssten die im Laufe von 2012 erfolgten Neueintritte und ihre eingebrachten Freizügigkeitsleistungen in die Berechnungen mit einbezogen werden. Dagegen ist die Vorinstanz der Ansicht, das Vorsorgekapital der Neueintretenden sei bei der Restrukturierung nicht zu berücksichtigen, ansonsten würde ein Kriterium beachtet, das nur für den Tatbestand der erheblichen Verminderung der Belegschaft Geltung haben könnte.

#### **E. 5.6.3**

Was den Zeitrahmen, in dem sich die Restrukturierung zu realisieren hat (Art. 2.2 Teilliquidationsreglement), den Zeitpunkt oder Zeitraum, welcher für die zu berücksichtigenden ausgetretenen Personen massgebend ist (Art. 2.3 Teilliquidationsreglement) und den Bilanzstichtag der Teilliquidation (ebenfalls Art. 2.3 Teilliquidationsreglement) angeht, ist von den Vorgaben des MIP und den kantonalen gesetzlichen Regelungen auszugehen. Demnach trat die neue Gebietsregelung per 1. Januar 2012 in Kraft und war ab diesem Zeitpunkt zu vollziehen. Über diese Faktoren konnte die Verwaltungskommission der Beschwerdegegnerin also nicht nach freiem Ermessen beschliessen. Insgesamt kann ihr denn auch kein Verstoß gegen die betreffenden reglementarischen Bestimmungen vorgehalten werden und die Festlegung des Stichtags auf den 31. Dezember 2011 ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

#### **E. 5.6.4**

Hinsichtlich des erwähnten Zeitrahmens ist hier zudem zu beachten, dass beim Tatbestand der Restrukturierung die effektive Gesamtzahl der Versicherten nach Durchführung der Restrukturierung nicht relevant ist. Vorausgesetzt wird einzig, dass eine Personengruppe das Unternehmen verlassen musste (vorne 5.2, 5.5). Infolgedessen sind die Vorsorgekapitalien der im Jahr 2012 in die Asyl X. \_\_\_\_\_ eintretenden Personen, entgegen der Sichtweise der Beschwerdeführenden, nicht zum Vorsorgekapital der per 31. Dezember 2011 aktiven Versicherten zu addieren, wie die Vorinstanz richtig festhält.

#### **E. 5.6.5**

Bei der Berechnung der Reduktionsquote gingen die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz im Verfügungszeitpunkt zunächst von 13 aufgrund der Regionalisierung erfolgten Austritten mit einem Vorsorgekapital von insgesamt Fr. 1'124'334.50 aus, was vom Pensionsversicherungsexperten mit Schreiben vom 30. Juli 2012 (act. 17/21) als korrekt bestätigt worden war. Dies entspricht einer Reduktion von 0.32 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten, das in der Teilliquidationsbilanz per 31. Dezember 2011 mit Fr. 356'883'118.20 angegeben wird (Bilanzposition FER 26 [Vorakten S. 34]). Dieses Resultat ist nun insoweit zu korrigieren, als sich nachträglich im Verlauf des vorliegenden Verfahrens herausstellte, dass J. \_\_\_\_\_ nicht im Rahmen des kollektiven

Übertritts zur Asyl Y. \_\_\_\_\_ wechselte (Vorakten S. 61-90), zumal ihr Arbeitsvertrag ohnehin bis zum 31. Dezember 2011 befristet gewesen sei, was keinen unfreiwilligen Austritt darstellt. Somit sind richtigerweise 12 anstatt 13 Austritte zu verzeichnen, wodurch sich gleichzeitig das Vorsorgekapital der Ausgetretenen um den Betrag der Austrittsleistung von J. \_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 24'804.80 (Vorakten S. 111) reduziert. Danach beträgt das Vorsorgekapital der Ausgetretenen noch Fr. 1'099'529.70, was einer Reduktion von 0.308 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten entspricht. Damit ist, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden, die in Art. 2.2 des Reglements statuierte Voraussetzung für die Durchführung einer Teilliquidation noch immer erfüllt, wonach bei einer Restrukturierung das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten um mindestens 0.25 % reduziert werden muss.

#### **E. 5.7**

Die Beschwerdegegnerin ist des Weiteren der Auffassung, es sei auch der Tatbestand der erheblichen Verminderung der Belegschaft im Sinne von Art. 53b Abs. 1 Bst. a BVG erfüllt, ungeachtet des Umstands, dass nach einer erheblichen Reduktion der Belegschaft diese wieder aufgestockt werde (vgl. Replik, S. 7,8). Die Vorinstanz scheint dieser Sichtweise zu folgen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Belegschaft nur insoweit abgebaut wird, als die Austritte die Neueintritte übersteigen (Urteil des BVGer C-5397/2011 vom 13. Januar 2014 E. 5.4.1 mit Hinweisen), wobei nur ein Vergleich der Personalbestände aufzeigen kann, ob die Personalfluktuations üblich ist und damit keine Teilliquidation auslöst (Urteil des BGer 2A. 48/2003 vom 26. Juni 2003 E. 3.1; Kieser, a.a.O. Rz. 16 zu Art. 53b; Armin Strub, Zur Teilliquidation nach Art. 23 FZG, AJP 1994, S. 1519ff.). Im Hinblick darauf, dass die Vorinstanz den Tatbestand der Teilliquidation infolge Restrukturierung festgestellt hat (vorne 5.1), kann offen bleiben, ob hier tatsächlich auch die gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen für die erhebliche Verminderung der Belegschaft erfüllt sind.

#### **E. 5.8**

Insgesamt ist der Tatbestand der Teilliquidation der Beschwerdegegnerin infolge Restrukturierung bei der Asyl X. \_\_\_\_\_ gemäss Art. 53b Abs. 1 Bst. b BVG und Art. 2 des Teilliquidationsreglements der Beschwerdegegnerin erfüllt. Insofern erweist sich mit der Vorinstanz die Durchführung der Teilliquidation als rechtmässig.

#### **E. 6**

Zu prüfen bleibt, ob die Feststellung der Vorinstanz, wonach die Beschwerdegegnerin die Austrittsleistungen der Beschwerdeführenden reglements-konform um den Fehlbetrag der Unterdeckung anteilmässig gekürzt hat, zu bestätigen ist.

#### **E. 6.1**

Die Vorinstanz führt dazu im Wesentlichen aus, aufgrund der per 31. Dezember 2011 bestehenden Unterdeckung mit einem Deckungsgrad von knapp 90 Prozent hätten sich die in der Vorsorgeeinrichtung Verbleibenden an diversen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung zu beteiligen. Im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot dürften die in der Vorsorgeeinrichtung Verbleibenden jedoch nicht schlechter gestellt werden als die unfreiwillig Ausgeschiedenen. Der Experte für berufliche Vorsorge habe bestätigt, dass die Berechnung des Fehlbetrags bzw. der gekürzten Austrittsleistungen den reglementarischen Bestimmungen entspreche. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, die Voraussetzungen für eine Teilliquidation seien erfüllt, die Beschwerdeführenden hätten sich deshalb an der

Unterdeckung der Beschwerdegegnerin zu beteiligen und es könne ihnen die volle Freizügigkeit nicht gewährt werden. Demgegenüber beantragen die Beschwerdeführenden, ihre Übertritte in die PK Y. \_\_\_\_\_ seien als individuelle Austritte zu behandeln und es sei ihnen die volle Freizügigkeit zu gewähren; zum Bestehen einer Unterdeckung bei der Beschwerdegegnerin, zur Berechnung der Fehlbeträge und zu deren Anrechnung an die Austrittsleistungen äussern sich die Beschwerdeführenden nicht.

#### **E. 6.2**

Bei einer Teilliquidation dürfen die Vorsorgeeinrichtungen versicherungstechnische Fehlbeträge anteilmässig abziehen, sofern dadurch nicht das Altersguthaben (Art. 15) geschmälert wird (Art. 53d Abs. 3 BVG). Das paritätisch besetzte Organ oder das zuständige Organ legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Reglements den Fehlbetrag und dessen Zuweisung fest (Abs. 4 Bst. c). Die versicherungstechnischen Fehlbeträge werden nach den Vorgaben von Art. 44 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 31.441.1) ermittelt. Diesbezügliche Regelungen enthält auch Art. 2.3.4 des Teilliquidationsreglements der Beschwerdegegnerin.

#### **E. 6.3**

Die Beschwerdegegnerin wies per 31. Dezember 2011 einen Deckungsgrad von 89.77 % auf (Teilliquidationsbilanz per 31.12.2011 [Vorakten S. 35]). Dies entspricht einer Unterdeckung von Fr. 78'074'610.55 (Bilanzposition FER 26 [Vorakten S. 34]). In der Folge wurden die Austrittsleistungen der kollektiv aus der Asyl X. \_\_\_\_\_ und mithin aus der Beschwerdegegnerin ausgetretenen Personen gekürzt. Die definitiven Austrittsabrechnungen mit den entsprechenden Erläuterungen stellte ihnen die Beschwerdegegnerin mit dem als Vor-Verfügung genannten Schreiben vom 2. April 2012 zu (Vorakten S. 140, 158, 173, 188, 204, 219, 234, 249, 264). Mit Schreiben vom 30. Juli 2012 (act. 17/21) bestätigte der Pensionsversicherungsexperte gegenüber der Beschwerdegegnerin, dass die Austrittsleistungen der von der Teilliquidation betroffenen Versicherten in Übereinstimmung mit Art. 2.3.4 des Teilliquidationsreglements korrekt berechnet und gekürzt worden sind. Damit besteht kein Anlass, an der Richtigkeit der Berechnungen zu zweifeln.

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten lässt sich die angefochtene Verfügung, mit der die Vorinstanz den Tatbestand der Teilliquidation der Beschwerdegegnerin infolge Restrukturierung bei der Asyl X. \_\_\_\_\_ als erfüllt und die Durchführung der Teilliquidation als rechtmässig festgestellt hat und auch die jeweilige Kürzung der Austrittsleistungen der Beschwerdeführenden als reglementskonform bestätigt hat, insgesamt nicht beanstanden. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 8.1**

Dieser Ausgang des Verfahrens hat nach Art. 63 Abs. 1 VwVG zur Folge, dass die unterliegenden Beschwerdeführenden in solidarischer Haftung kostenpflichtig werden. Nach dem Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) werden die Verfahrenskosten auf Fr. 9'000.- festgelegt. Der am 24. Januar 2013 geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

### **E. 8.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene Kosten zusprechen. Allerdings steht der obsiegenden Vorinstanz gemäss Art. 7 Abs. 3 VGKE keine Parteientschädigung zu. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin als Trägerin der beruflichen Vorsorge gemäss BVG steht praxisgemäss ebenfalls keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.